

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

1. Geltung

1.1. Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Vertragsverhandlungen, den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen zwischen Selectron und den Lieferanten und Herstellern von Waren und Produkten sowie den Erbringern von Dienstleistungen, einschliesslich der Ausführung von Entwicklungsaufträgen, (nachfolgend allgemein als «Lieferanten» bezeichnet) und bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und dem Vertrag geht dieser vor. Geschäftsbedingungen der Lieferanten wird hiermit widersprochen, sie werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Der Lieferant akzeptiert diese Einkaufsbedingungen durch die Abgabe eines Angebots, durch Auftragsbestätigung oder durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung, sofern Selectron ihm diese Einkaufsbedingungen im Zusammenhang mit einer Offertanfrage, einer Bestellung oder auf andere Weise bekannt gegeben hat.

1.3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie im Vertrag vereinbart oder von Selectron schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

2.1. Angebote sind für Selectron unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage hin erfolgen. Angebote, einschliesslich allfälliger Demonstrationen, erfolgen unentgeltlich.

2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.

2.3. Soweit in der Offertanfrage oder im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für drei Monate gebunden.

3. Bestellung / Auftragsbestätigung

3.1. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von Selectron schriftlich erteilt werden. Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind für deren Gültigkeit von Selectron schriftlich zu bestätigen.

3.2. Bestellungen sind vom Lieferanten umgehend schriftlich zu bestätigen. Selectron behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Bestellung erfolgt. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist der Lieferant verpflichtet, Selectron darauf hinzuweisen. Abweichungen werden für Selectron nur verbindlich, wenn sie diese schriftlich bestätigen. Ohne eine solche Bestätigung von Selectron ist allein der Inhalt der Bestellung von Selectron massgeblich, wenn der Lieferant mit der Bestellausführung beginnt.

4. Leistungsänderungen

4.1. Selectron kann jederzeit Änderungen in Bezug auf den Inhalt und den Umfang des Liefergegenstandes oder in Bezug auf die Art von dessen Ausführung (z.B. bezüglich der Termine) verlangen. Der Lieferant hat diesfalls Selectron schriftlich auf die Konsequenzen der verlangten Änderung(en) hinzuweisen, insbesondere in Bezug auf Kosten, Termine, Qualität und Sicherheit. Der Lieferant kann seinerseits derartige Änderungen unter gleichzeitiger Beschreibung der damit verbundenen Konsequenzen schriftlich vorschlagen. Die Ausführung der Änderung bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von Selectron.

5. Aufklärungspflicht

5.1. Der Lieferant anerkennt als Spezialist eine umgehende schriftliche Aufklärungspflicht hinsichtlich von ihm erkannter oder im Rahmen seiner Leistungserbringung erkennbarer Tatsachen, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf allfällige Widersprüche, Unklarheiten und/oder Lücken in von Selectron erstellten Spezifikationen für die zu erbringenden Leistungen. Die Folgen unterlassener Aufklärung sind ausschliesslich vom Lieferanten zu tragen.

6. Lieferkonditionen / Verpackung / Transport / Erfüllungsort

6.1. Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestellreferenz (Bestellnummer von Selectron), Artikelbezeichnung und Mengenangaben und soweit anwendbar, weiterer Angaben wie Colli-Anzahl, Seriennummern, Zolltarifnummern und Ursprungskennzeichnung, entgegengenommen. Fehlende Dokumente oder erforderliche Angaben, so kann Selectron Lieferungen bis zum Eintreffen der fehlenden Dokumente/Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zwischenlagern.

6.2. Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung gemäss den geltenden internationalen Transportrichtlinien verantwortlich. Er haftet für Schäden am Liefergegenstand, die auf unsachgemässe Verpackung, bzw. unsachgemässen Transport zurückzuführen sind. Spezielle Weisungen von Selectron bezüglich Verpackung und/oder Transport sind vorbehalten, entbinden den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Verlangt die Entfernung der Verpackung besondere Sorgfalt, hat der Lieferant Selectron hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

6.3. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Lieferung zum Bestimmungsort DAP gemäss Incoterms 2010.

6.4. Erfüllungsort ist der von Selectron vorgegebene Ort, mangels besonderer Vorkabe Selectron Lyss.

7. Dokumentation

7.1. Zum Leistungsumfang gehört jeweils auch eine Dokumentation mit den für die Weiterverwendung, Bedienung und/oder den Betrieb sowie den Unterhalt der gelieferten Waren, Produkte und/oder Dienstleistungsergebnissen erforderlichen Angaben sowie allfällige weitere für die bestimmungsgemässe Verwendung des Liefergegenstandes erforderliche weitere Unterlagen, einschliesslich den entsprechenden Zertifikaten, Attesten etc. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist für diese Dokumentation und weitere Unterlagen keine zusätzliche Vergütung geschuldet.

8. Beizug Dritter

8.1. Beabsichtigt der Lieferant für die Erbringung seiner Leistungen Dritte beizuziehen, so hat er rechtzeitig im Voraus das schriftliche Einverständnis von Selectron einzuholen. Die betreffenden Dritten sind vom Lieferanten namentlich zu bezeichnen. Selectron wird ihr Einverständnis zum Beizug Dritter nicht ohne Grund verweigern. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass für die Dritten und deren Leistungen gleichen Bedingungen gelten wie für ihn, z.B. bezüglich Schutzrechten, Geheimhaltung etc. Der Lieferant bleibt auch im Fall des Beizugs Dritter gegenüber Selectron vollumfänglich für die Leistungserbringung verantwortlich und haftet für die Leistungen und das Verhalten der von ihm beigezogenen Dritten wie für eigene Leistungen und das eigene Verhalten.

9. Mitwirkung von Selectron

9.1. Beistellungen durch Selectron, wie Werkzeuge, Testgeräte, Software-Tools, Materialien etc., erfolgen in dem im Vertrag vorgesehenen Umfang und verbleiben im Eigentum von Selectron und sind vom Lieferanten zwingend separat aufzubewahren, als Eigentum von Selectron zu kennzeichnen und auf Kosten des Lieferanten gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern. Beistellungen dürfen ausschliesslich für den im Rahmen des Vertrages vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und sind, sofern sie durch die bestimmungsgemässe Verwendung nicht verbraucht sind, nach Vertragsbeendigung aufaufgefordert auf Kosten des Lieferanten an Selectron zurückzugeben, sofern Selectron nicht schriftlich zu einer anderweitigen Verwendung zustimmt.

9.2. Soweit dieser für die Erbringung seiner Leistungen darauf angewiesen ist, stellt Selectron dem Lieferanten Pläne, Zeichnungen, Unterlagen, Daten und Informationen etc. zur Verfügung. Der Lieferant erwirbt daran keinerlei Rechte und er darf sie ausschliesslich für die vertragsgemässe Erbringung seiner Leistungen verwenden. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, diese Pläne, Zeichnungen, Unterlagen, Daten und Informationen etc. für die Zwecke Dritter zu nutzen. Im Übrigen gilt Ziff. 16.7

9.3. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von Selectron werden im Einzelfall im Vertrag vereinbart.

10. Ersatzteile

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung zu marktüblichen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, Selectron zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

11. Termine / Verzug

11.1. Die Leistungen sind zu dem/den vereinbarten Terminen zu erbringen. Selectron ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen. Wird eine Überschreitung von Terminen erkennbar, hat der Lieferant Selectron unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Der Lieferant muss Selectron unter diesen Umständen gleichzeitig schriftlich entsprechende Alternativen unterbreiten, die eine termingerechte Erfüllung des Vertrages ermöglichen.

11.2. Im Fall der Überschreitung eines vereinbarten Termins ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung durch Selectron bedarf, in Verzug. Befindet sich der Lieferant in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und bei Vorliegen eines Verschuldens des Lieferanten Schadenersatz wegen Verspätung geltend zu machen. Ist die Erfüllung auch nach Ablauf der Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt, kann Selectron nach ihrer Wahl,

11.2.1. auf die nachträgliche Erfüllung durch den Lieferanten beharren und bei Verschulden des Lieferanten oder eines von ihm beigezogenen Dritten Ersatz des wegen des Verzugs resultierenden Schadens geltend machen, oder

11.2.2. bei werkvertraglichen Leistungen eine Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten durchführen, sei es selbst oder unter Beizug eines Dritten, wobei vom Lieferanten diejenigen Unterlagen und Materialien (einschliesslich des Quellcodes) an Selectron herauszugeben sind, welche vertragsgemäss spezifisch für Selectron erarbeitet wurden oder für welche eine Herausgabe speziell vereinbart wurde (z.B. im Rahmen einer Escrow-Regelung), oder

11.2.3. auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und bei Verschulden des Lieferanten oder eines von ihm beigezogenen Dritten Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens geltend machen, oder

11.2.4. auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und den Vertrag vollständig oder teilweise rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufheben, unter Rückabwicklung der bisher gegenseitig erbrachten, vom Rücktritt betroffenen gegenseitigen Leistungen, und bei Verschulden des Lieferanten oder eines von ihm beigezogenen Dritten Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags entstandenen Schadens geltend machen.

11.3. Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch durch ihn beigezogene Dritte ein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung des Vertrags. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche von Selectron gemäss Ziff. 19 bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12. Ablieferung und Prüfung von Waren und Produkten

12.1. Die Ablieferung von Waren und Produkten erfolgt mit der Unterzeichnung des ordnungsgemässen Lieferscheins (Ziff. 6.1) durch Selectron am Bestimmungsort bzw. Erfüllungsort. Waren und Produkte werden von Selectron nach Lieferung innert 30 Tagen auf offensichtliche Mängel, wie z.B. Transportschäden geprüft.

13. Prüfung und Abnahme von Software und werkvertraglichen Leistungen

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nur ausgetestete respektive abnahmefähige Software bzw. Arbeitsergebnisse aus Dienstleistungen zur Abnahme freizugeben. Die Testprotokolle des Lieferanten können von Selectron herausverlangt werden.

13.2. Die Abnahmebestimmungen, wie Termin der Abnahme, Zeitplan für die Abnahmeprüfung, Abnahmeverfahren, Abnahmekriterien, die Qualifikation der Mängel sowie die Mitwirkungspflichten des Lieferanten bei der Abnahmeprüfung, werden im Vertrag näher bestimmt. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

13.3. Nach der Bestätigung der Abnahmebereitschaft durch den Lieferanten beginnt die Abnahmeprüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, erfolgt die Abnahme durch Unterzeichnung des Protokolls.

13.4. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel erfolgt gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls die Abnahme. Mängel gelten als unerheblich, wenn die vertragsgemässe Nutzung der abzunehmenden Software bzw. Arbeitsergebnisse aus Dienstleistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen im Vertrag.

13.5. Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die vertragsgemässe Nutzung der abzunehmenden Software bzw. Arbeitsergebnisse aus Dienstleistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Der Lieferant behebt die festgestellten erheblichen Mängel, innert einer von Selectron angesetzten angemessenen Frist und teilt die Bereitschaft zu einer neuen Prüfung mit. Erfolgt die Bereitschaftsmeldung nicht fristgerecht oder zeigen sich auch bei der erneuten Prüfung erhebliche Mängel, wird gemäss Ziff. 11.2 vorgegangen.

13.6. Verweigert Selectron, obwohl die Voraussetzungen dazu gegeben sind (siehe Ziff. 13.1 und 13.3), die Teilnahme an der Abnahmeprüfung trotz Mahnung des Lieferanten und einer angemessenen Nachfrist, so gilt die Leistung als abgenommen.

13.7. Durch entsprechende Vereinbarung können die Parteien die Abnahme und die Durchführung einer Prüfung gemäss dieser Ziffer 13 auch für Waren oder Produkte vorsehen, auch wenn diese nicht das Ergebnis von werkvertraglichen Leistungen sind.

14. Gewährleistung

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen fachmännisch, unter Wahrung der angemessenen Sorgfalt und gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Waren, Produkte und/oder die Dienstleistungsergebnisse den jeweils gültigen Normen, Standards und anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (z.B. bezüglich Verkehrs- und Betriebssicherheit) entsprechen, und der Lieferanten hat allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen oder Zertifizierungen, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, auf eigene Kosten einzuholen.

14.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren, Produkte und/oder werkvertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und ferner diejenigen Eigenschaften, welche Selectron auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas Anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen durfte.

14.3. Liegt ein Mangel vor, kann Selectron die unentgeltliche Nachbesserung verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

14.4. Hat der Lieferant die verlangte Mängelbehebung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann Selectron einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann sie stattdessen auch nach ihrer Wahl vom Vertrag ohne Kostenfolgen für Selectron zurückzutreten und geleistete Zahlungen zurückfordern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

Selectron hat im Gegenzug alle ihr im Rahmen der Vertragsabwicklung zugekommenen Leistungen an den Lieferanten zurückzugeben.

14.5. Mängel sind innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, innerhalb von 24 Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für Ersatzteile neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme geltend gemacht werden.

15. Nutzungsrechte an Standardsoftware

15.1. Die Schutzrechte an der vom Lieferanten gelieferten Standardsoftware verbleiben bei letzterem oder dessen Lizenzgebern. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

15.2. Selectron erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Vertrag vereinbarten oder vorausgesetzten Umfang. Das Recht auf Nutzung der Standardsoftware ist je nach Vereinbarung entweder zeitlich unbeschränkt oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer (bis zur Kündigung) eingeräumt. Ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt, so ist es auch übertragbar.

15.3. Selectron kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Die Nutzung von Standardsoftware ist nicht an ein bestimmtes Datenverarbeitungssystem gebunden.

15.4. Lizenzbestimmungen der Hersteller sind insoweit gültig, als sie im Vertrag erwähnt sind und keine Widersprüche zu denselben, zu diesen Einkaufsbedingungen sowie den übrigen Vertragsbestandteilen aufweisen.

16. Rechte an Entwicklungsergebnissen

16.1. Sämtliche Schutzrechte, insbesondere sämtliche Urheberrechte an den vom Lieferanten oder von ihm beigezogenen Dritten (vgl. Ziff. 8) erstellten Arbeitsergebnissen aus Dienstleistungen stehen ausschliesslich Selectron zu und werden vom Lieferanten auf diese übertragen. Dies gilt insbesondere für die urheberrechtlichen Verwendungsrechte (Art. 10 URG), wie das Recht zur Herstellung, zum Anbieten und zur sonstigen Verbreitung von Werkexemplaren (Kopien), das Recht zur erstmaligen Veröffentlichung (Art. 9 Abs. 2 URG) und das ausschliessliche Recht zur Änderung und Bearbeitung (Art. 11 Abs. 1 URG), einschliesslich des Rechts zur Weiterentwicklung, sowie im Fall von Software des Rechts zur teilweisen oder vollständigen Verbindung mit Hardware und/oder mit anderer Software. Die Rechtsübertragung gilt weltweit und in dem nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen weitestgehend möglichen Umfang. Sofern eine Übertragung von Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten, nicht möglich ist, ist Selectron die nach dem anwendbaren Recht weitestgehend mögliche exklusive Berechtigung an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, so dass diese darüber als ein ihr zugehöriges Aktivum verfügen kann.

16.2. Sämtliche Rechte an allfälligen Designs und Erfindungen, einschliesslich Verbesserungen, welche im Rahmen eines Vertrages von den Mitarbeitenden des Lieferanten oder denjenigen von ihm beigezogener Dritten (vgl. Ziff. 8), sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden von Selectron, gemacht werden, stehen, unabhängig von der Schutzfähigkeit bzw. der Patentierbarkeit, ausschliesslich Selectron zu und werden auf diese übertragen. Vorbehalten bleibt das Recht auf Erfindernennung gemäss Art. 6 PatG.

16.3. Alle in Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten oder von ihm beigezogenen Dritten (vgl. Ziff. 8) erarbeiteten Unterlagen und Materialien, sei es in schriftlicher oder in maschinell lesbarer Form, wie insbesondere Entwicklungsdokumentation und der Quellcode von Software, fallen in das Eigentum von Selectron. Soweit der Lieferant im Besitz solcher Unterlagen und Materialien ist, übt er diesen für Selectron aus und beschränkt ausschliesslich auf Zwecke im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag. Soweit solche Unterlagen und Materialien vom Lieferanten nicht mehr benötigt werden, sind sie an Selectron herauszugeben oder auf deren Anordnung hin unwiederbringlich zu vernichten.

16.4. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit dem im Rahmen eines Vertrages zu erbringenden Leistungen bei ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrages bereits bestehende Technologien, Tools oder sonstige Materialien (z.B. Programme, Programmroutinen, Module, Templates, Dokumentationen etc.) einsetzt, verbleiben die daran bestehenden Rechte beim Lieferanten. Selectron hat an solchen Technologien, Tools oder sonstigen Materialien diejenigen Nutzungsrechte, welche erforderlich sind, um die vom Lieferanten im Rahmen des betreffenden Vertrages für Selectron erstellten Arbeitsergebnisse bestimmungsgemäss zu gebrauchen und zu verwerten. Für Arbeitsergebnisse, welche in der Änderung oder Bearbeitung von vorbestehenden Technologien, Tools oder sonstigen Materialien des Lieferanten bestehen, gelten jedoch oben Ziff. 16.1 und 16.2, das heisst, falls an der geänderten oder bearbeiteten Version der vorbestehenden Technologien, Tools oder sonstigen Materialien selbständige Rechte bestehen, stehen diese ausschliesslich Selectron zu und werden auf diese übertragen.

16.5. Der Lieferant verpflichtet sich, vorgängig zur Integration von vorbestehenden Technologien, Tools oder sonstigen Materialien im Sinne von oben Ziff. 16.4, insbesondere von Softwarebibliotheken Dritter, Selectron zu informieren und bezüglich der Lizenzierung aufzuklären und solche Technologien, Tools oder sonstige Materialien nicht ohne die Zustimmung von Selectron zu verwenden.

16.6. Beide Parteien haben das Recht, nicht-schutzfähiges Know-how, z.B. Ideen, Konzepte, Methoden oder allgemeine Erkenntnisse und Erfahrungen, die den in Erfüllung eines Vertrages erstellten Entwicklungsergebnissen zugrunde liegen und von den Mitarbeitenden des Lieferanten oder denjenigen von ihm beigezogener Dritten (vgl. Ziff. 8), sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden von Selectron, erarbeitet worden sind, unter der Bedingung der vollständigen Wahrung der Geheimhaltungspflicht gemäss Ziff. 18 und vorbehaltlich der vollumfänglichen Wahrung der Rechte von Selectron an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziff. 16.1 und 16.2 sowie des Lieferanten gemäss Ziff. 16.3, beliebig zu verwerten.

16.7. Der Lieferant ist jedoch nicht berechtigt, Informationen, Daten oder Unterlagen, welche er, sei es in schriftlicher oder in maschinell lesbarer Form, entweder im Rahmen eines Vertrages erarbeitet oder von Selectron zur Verfügung gestellt erhalten hat, oder vollständige oder teilweise Kopien davon, und unabhängig davon, ob diese in Papierform oder als elektronisch gespeicherte Daten vorliegen, an Dritte weiterzugeben oder Dritten sonstwie Zugriff darauf zu gewähren.

17. Verletzung von Schutzrechten Dritter

17.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Marken und Designs, verletzt werden.

17.2. Sollten Dritte im Zusammenhang mit Leistungen des Lieferanten und von ihm beigezogener Dritter (vgl. Ziff. 8) gegenüber Selectron Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten, wie Patente, Urheberrechte, Marken, Leistungsschutzansprüche etc., geltend machen, gilt Folgendes:

17.2.1. Der Lieferant übernimmt auf eigene Kosten die aussergerichtliche oder gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche, sofern Selectron den Lieferanten zeitgerecht über die Ansprüche schriftlich unterrichtet, dem Lieferanten alle Selectron zur Verfügung stehenden Informationen, die zur Abwehr der Drittanprüche notwendig sind, erteilt und dem Lieferanten bei Bedarf im für Selectron zumutbaren Rahmen weitere Unterstützung gewährt;

17.2.2. In allfälligen Gerichtsverfahren, in welche Selectron einbezogen wird, wehrt Selectron die Ansprüche im Einvernehmen mit dem Lieferanten ab, welchem insbesondere die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten bleibt;

17.2.3. Soweit Selectron das Verfahren nach den Weisungen des Lieferanten führt, ersetzt dieser Selectron alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen Gerichts-, Anwalts- und sonstigen Kosten;

17.2.4. Bleiben entsprechende Weisungen des Lieferanten aus, wehrt Selectron die Ansprüche nach eigenem Ermessen ab. Bezüglich der Kostentragung gilt Ziff. 17.2.3 entsprechend;

17.2.5. Der Lieferant stellt Selectron von allen Lizenz-, Schadenersatz-, Genugtuungs- und sonstigen Ansprüchen wegen Verletzung von Rechten Dritter frei, die sich aus rechtskräftigen Urteilen oder aus Vergleichen ergeben, sofern ihm Selectron gemäss oben Ziff. 17.2.2 die Möglichkeit zum Entscheid über die vergleichsweise Erledigung eingeräumt hat.

17.3. Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat der Lieferant die betroffenen Leistungen unter Bewahrung von deren vertraglich vereinbarten Eigenschaften auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Sofern Selectron sich damit einverstanden erklärt, kann der Lieferant stattdessen, unter vollständiger Übernahme der damit verbundenen Kosten, Selectron das Recht zur Weiterbenützung und Weiterentwicklung verschaffen.

18. Geheimhaltung

18.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen aus dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei, welche ihnen übergeben werden, in welche sie Einsicht erhalten oder welche ihnen auf andere Weise zur Kenntnis oder in ihren Besitz gelangen („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und, vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 18.2, Dritten weder zu übergeben, zur Kenntnis zu bringen, noch sonst wie zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten und der von ihm beigezogenen Dritten (vgl. Ziff. 8) bezieht sich ferner auch auf alle von ihnen für Selectron erarbeiteten Informationen, Daten und Unterlagen, für welche ausschliesslich Selectron als Geheimniss herr gilt.

18.2. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden sowie allfällig von ihnen beigezogene Dritte und deren Mitarbeitenden, ebenfalls zur Geheimhaltung gemäss oben Ziff. 18.1 zu verpflichten, bevor sie ihnen den Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren oder ihnen solche zur Kenntnis bringen. Die Parteien werden die vertraulichen Informationen ihren Mitarbeitenden sowie denjenigen allfällig von ihnen beigezogener Dritter nur soweit zugänglich machen, als dies im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages notwendig ist. Selectron ist berechtigt zu verlangen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Lieferanten und/oder der von ihm beigezogenen Dritten vorgängig eine persönliche Vertraulichkeitserklärung im Doppel unterzeichnen, von welcher ein Exemplar umgehend an Selectron auszuhandigen ist.

18.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus, solange an der Geheimhaltung ein schützenswertes Interesse einer Partei besteht.

18.4. Von der Geheimhaltungspflicht gemäss oben Ziff. 18.1 ausgenommen sind Informationen, Daten und Unterlagen, welche

- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits öffentlich bekannt waren oder
- während der Dauer des Vertrages öffentlich bekannt werden, ohne dass eine der Parteien ihre Geheimhaltungspflicht verletzt, oder
- einer Vertragspartei rechtmässig von einem Dritten, und ohne einer Geheimhaltungspflicht zu unterliegen, zugehen.

19. Haftung

19.1. Die Vertragsparteien haften für den von ihnen, ihren Hilfspersonen und beigezogenen Dritten der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der anderen Vertragspartei verursachten Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

19.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Selectron insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls er im Ausssverhältnis nicht selbst haftet. Kosten, die Selectron durch einen Produktschaden entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

20. Vergütung / Rechnungstellung / Zahlungskonditionen

20.1. Preise für Waren und Produkte gelten als Festpreise. Dienstleistungen erbringt der Lieferant zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach (Maximalpreis), worin die Vergütung für sämtliche für die Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen enthalten ist. Allfällige, z.B. in Offerten, enthaltene Angaben zur Höhe des Aufwandes, wie z.B. die Anzahl von Stunden oder Prozentangaben, dienen lediglich der Kalkulation.

20.2. Preise verstehen sich in Schweizer Franken und inklusive aller Nebenkosten wie Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten franko Bestimmungsort (vgl. Ziff. 6.3) sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben, jedoch exklusive der Mehrwertsteuer.

20.3. Erbringt der Lieferant Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Leistungsrapport, welcher pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person dokumentiert.

20.4. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw. – sofern vertraglich vorgesehen – nach der Abnahme der abgerechneten Leistungen. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen im Vertrag, insbesondere ein allfälliger Zahlungsplan.

21. Verschiedenes

21.1. Sollen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, oder werden, so berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden in solchen Fällen eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

21.2. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Selectron und dem Lieferanten unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht, namentlich dem Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und des Haager Kaufrechtsabkommens.

22. Die Gerichte am jeweiligen Sitz von Selectron, derzeit Lyss (BE), sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen Selectron und dem Lieferanten ausschliesslich zuständig.

GA7510-04D AEB: 09/2016